



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Borchen

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr Borchen ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borchen. Sie gehört der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Borchen nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Borchen untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Borchen, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes (SB) bedient.
- 1.4. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie die Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Er ist Mitglied des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borchen.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zur Hilfe am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Vorbereitung auf den aktiven Dienst dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.





3. Mitgliedschaft

- Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie einen Mitgliedsausweis der Feuerwehr Borchen.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3. die Organe zu wählen.
- 4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 4.2.3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft sowie nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen innerhalb eines Halbjahres können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1. mündlicher Verweis,
 - 5.1.2. schriftlicher Verweis,
 - 5.1.3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- 5.2. Verweise werden nach Beratung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter erteilt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Borchen im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrleitung ausgesprochen.
- 5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Gemeindejugendfeuerwehrwart oder einem seiner Stellvertreter eingebracht werden. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart über die Beschwerde.



6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Borchen erlischt
 - 6.1.1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Borchen,
 - 6.1.2. durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.3. auf Wunsch des Mitgliedes oder
 - 6.1.4. durch Ausschluss.

7. Organe

- 7.1. Organe der Jugendfeuerwehr Borchen sind:
 - 7.1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2. der Jugendausschuss,
 - 7.1.3. der Gemeindejugendfeuerwehrwart.

8. Die Mitgliederversammlung (JHV)

- 8.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas Anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.3.1. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
 - 8.3.2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr.
 - 8.3.3. Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - 8.3.4. Entlastung des Kassierers und des Jugendausschusses,
 - 8.3.5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - 8.3.6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9. Der Jugendausschuss

9.1. Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens zwei Mal jährlich einberufen.





- 9.2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 9.2.1. den beiden Jugendsprechern,
 - 9.2.2. dem Schriftführer,
 - 9.2.3. dem Kassierer und
 - 9.2.4. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern.
- 9.3. Die Jugendsprecher werden im ersten Wahlgang mit einfacher Mehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.4. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 9.4.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 9.4.2. Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes und
 - 9.4.3. Aufstellung des Dienstplanes.

10. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart

- 10.1. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.2. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- 10.3. Die Anhörung zum Gemeindejugendfeuerwehrwart findet auf der Mitgliederversammlung statt. Er wird vom Leiter der Feuerwehr ernannt.

11. Schriftgut

- 11.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der Gemeindejugendfeuerwehrwarte. Die Erstellung eines Jahresberichtes obliegt dem Schriftführer. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 11.2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr erhalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart verantwortlich.





12. Kassenwesen

- 12.1. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassierer in Abstimmung mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- 12.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Über die Verwendung der Geldmittel beschließt der Jugendausschuss.
- 12.3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung, Kleiderordnung

- 13.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen.
- 13.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Bei Verlust oder mutwilliger Sachbeschädigung werden die entsprechenden Kleidungsstücke zu Lasten des Mitgliedes durch die Jugendfeuerwehr neu beschafft.
- 13.3. Bei allen Ausbildung- und Übungsdiensten ist die ausgegebene Schutzausrüstung für Jugendfeuerwehren bestehend aus einer Latzhose, einer Jacke, einer Wetterschutzjacke, einem T-Shirt oder einem Pullover, einem Helm sowie Handschuhen und Sicherheitsschuhen zu tragen.
 - Bei sonstigen Feiern, Festen und Jahreshauptversammlungen besteht die Kleiderordnung aus einer schwarzen / dunkelblauen Jeanshose, dem Jugendfeuerwehr T-Shirt oder Pullover, der Jugendfeuerwehrjacke oder der Wetterschutzjacke sowie schwarzen Schuhen.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

14.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften (FWDV) für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.





- 14.2. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab dem 17. Lebensjahr kann an den Dienstabenden sowie der Ausbildung des aktiven Dienstes teilgenommen werden. Ausnahmen bilden dabei Brandsicherheitswachen außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs. Verantwortlich ist hier der Löschzugführer oder sein Stellvertreter.
- 14.3. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 14.4. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu nehmen.

15. Soziale Sicherung

- 15.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse-Nordrhein-Westfalen (UK NRW) versichert.
- 15.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 15.3. Sachschäden und Personenschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

16. Übernahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Borchen

- 16.1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört kann, nach Absprache mit der Löschzugführung, die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.
- 16.2. Bei Austritt erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Borchen, die vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Borchen unterschrieben wird.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Diese Jugendordnung wurde am 11.04.2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen.





- 17.2. Diese Jugendordnung wurde am 11.04.2002 vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Borchen bestätigt.
- 17.3. Diese Jugendordnung wurde am 20.03.2024 bearbeitet und abgeändert.

Bernd Lüke

(Leiter der Freiwilligen

Feuerwehr Borchen)

Florian Möllenhoff

(Gemeindejugendfeuerwehrwart)